



Merkblatt über das Abbrennen von Feuerwerk und Himmelslaternen

Einleitung

Feuerwerke oder Himmelslaternen bilden oft die Grundlage schöner Überraschungen. Die Belastung für die Umwelt ist jedoch nicht zu unterschätzen. Lärm, gesundheitsgefährdender Feinstaub, verstreuter Abfall und in Panik versetzte Tiere (auch Wildtiere) sind die Kehrseite des kurzzeitigen Vergnügens.

Feuerwerk

Gemäss dem Gemeindepolizeireglement, welches per 01.01.2021 in Kraft getreten ist, ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie das Veranstellen von Feuerwerken anlässlich der Begehung des Schweizerischen Nationalfeiertages und an Silvester zulässig (Art. 19, Absatz 1 GPR).

Im Übrigen gilt:

- Das Veranstellen von Feuerwerk vor 22.00 Uhr ist mindestens fünf Arbeitstage vor dem Anlass der Gemeinde zu melden,
- Das Veranstellen von Feuerwerk nach 22.00 Uhr bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Das Gesuch ist mindestens 15 Arbeitstage vor dem Anlass bei der Gemeinde einzureichen.
- Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Bedeutung des Anlasses die mit dem Feuerwerk verbundene Beeinträchtigung der Nachtruhe überwiegt.
- Das Abbrennen von einzelnen Feuerwerkskörpern ist verboten, wenn dies zu einer Beeinträchtigung der Ruhevorschriften führt.

Für die Verwendung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen ist das eidg. Sprengstoffgesetz (SR 941.41) massgebend. Die Verwendung von Sprengmitteln und Schiesspulver ist restriktiv geregelt. Im Anhang 1 sind die Kategorieneinteilung der pyrotechnischen Gegenstände nach Sprengstoffverordnung (SR 941.411) geregelt und einzuhalten.

Das Gesuch Abbrennen von Feuerwerken ist (ausserhalb Nationalfeiertag und Silvester) mindestens 15 Arbeitstage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung zu melden (Anhang 2).

Folgende Punkte sind zu beachten:

1. Der betroffene Grundeigentümer muss einverstanden sein.
2. Der Zeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr gilt als Nachtruhezeit. Beim Abbrennen von Feuerwerken nach 22.00 Uhr besteht das Risiko auf Klage wegen Nachtruhestörung. Zur Vermeidung von Ärger empfehlen wir Feuerwerke möglichst vor 22.00 Uhr abzubrennen und die unmittelbar betroffenen Nachbarn darüber zu informieren.
Ausnahmen sind:
 - 1. August
 - Silvester
3. Das Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Gebäude keine Gefährdung besteht.
4. Nach langer Trockenheit, bei Föhnlage und bei Feuerverbot kann das Abbrennen von Feuerwerk von Kanton oder Gemeinde verboten werden.
5. In Wildruhgebieten dürfen keine Feuerwerkskörper abgebrannt werden.

Einwohnergemeinde Kandersteg

Postfach 114 • 3718 Kandersteg • Telefon 033 675 82 22 • info@gemeindekandersteg.ch

6. Auf weidendes Vieh ist Rücksicht zu nehmen.
7. Die Feuerwerk-Abfälle sind nach dem Abbrennen aufzuräumen und fachgerecht zu entsorgen. In Wiesen zurückgelassenes Feuerwerksmaterial kann in Viehfutter geraten und den Tieren Schaden zufügen.
8. Grossfeuerwerke der Kategorie F4 dürfen nur an Personen ab 18 Jahren mit entsprechender Berechtigung abgegeben und von diesen gezündet werden.

Für die Auflistung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken der Kategorien I bis IV) wird auf Anhang 1 verwiesen.

Himmelslaternen

Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist in der Gemeinde Kandersteg derzeit weder bewilligungspflichtig noch grundsätzlich verboten. Allerdings sind folgende Punkte zu beachten:

1. Der Grundeigentümer, von wo aus die Starts erfolgen, muss einverstanden sein.
2. Nach langer Trockenheit und bei Feuerverbot ist das Steigenlassen von Himmelslaternen verboten.
3. Besondere Beachtung muss dem Wind geschenkt werden. Da die Flugrichtung der Laternen nicht vorhergesehen und kontrolliert werden kann, besteht die Gefahr des Abtreibens (Brandgefahr!). Daher ist bei stärkerem Wind aus Sicherheitsgründen auf die Himmelslaternen zu verzichten. Auch bei leichtem Wind muss man sich stets versichern, dass im Umkreis keine Brandgefahr besteht.
4. Unter keinen Umständen sollten Himmelslaternen näher als 50 Meter von Wohnanlagen und leicht entzündlichen oder explosionsfähigen Plätzen oder Gegenständen erfolgen.
5. Der Start von mehreren Laternen hat gestaffelt zu erfolgen. Das Steigenlassen von einer großen Anzahl Laternen (z.B. mehr als 100 Stück) ist verboten (nicht nur aus Sicht des Brandschutzes, sondern auch der Umwelt zuliebe).

Bewilligungen

Die Kantonspolizei Bern, Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe (WSG) erteilt die Bewilligungen für Erwerbsscheine und Abbrandbewilligungen für pyrotechnische Gegenstände.

Die Einreichung der Gesuche hat wie folgt zu erfolgen:

- Erwerbsscheine für pyrotechnische Gegenstände generell bei der Kantonspolizei Bern, Fachbereich WSK, Postfach, 3001 Bern
- Abbrandbewilligungen für pyrotechnische Gegenstände bei der Gemeindeverwaltung des Abbrandortes.

Mehr Informationen und die entsprechenden Gesuche finden Sie unter:

<https://www.police.be.ch/de/start/dienstleistungen/online-wache/sprengstoff-und-pyrotechnik.html>

Haftungsausschluss

Das Abbrennen von Feuerwerk oder Steigenlassen von Himmelslaternen liegt in der Verantwortung des Veranstalters, bzw. des Organisators. Die Einwohnergemeinde Kandersteg lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche Dritter etc. ab. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

Informationen / Fragen

Ihre Anlaufstelle bei Fragen zum Thema Feuerwerk und Himmelslaternen ist die Gemeindeverwaltung Kandersteg, E-Mail: info@gemeindekandersteg.ch; Telefon: 033 675 82 22

Einwohnergemeinde Kandersteg

Postfach 114 • 3718 Kandersteg • Telefon 033 675 82 22 • info@gemeindekandersteg.ch

Anhang 1 zum Merkblatt über das Abbrennen von Feuerwerk und Himmelslaternen

Kategorieneinteilung der pyrotechnischen Gegenstände zu Vergnügungszwecken

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprstG; SR 941.41)
- Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV; SR 941.411)

Feuerwerkskörper der **Kategorie F1**

Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, Kat. F1 Artikel dürfen nicht an Personen unter **12 Jahren** abgegeben werden.

Beispiel: Bengalzündhölzer, Tischbomben, Ladycracker etc.



Feuerwerkskörper der **Kategorie F2**

Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen. Kat. F2 Artikel dürfen nicht an Personen unter **16 Jahren** abgegeben werden.

Beispiele: Vulkane bis 250g Nettoexplosivmasse (NEM), Raketen bis 75g NEM, Sonnen bis 100g (NEM) Meteoriten, römische Lichter bis 50g (NEM) etc.



Einwohnergemeinde Kandersteg

Postfach 114 • 3718 Kandersteg • Telefon 033 675 82 22 • info@gemeindekandersteg.ch

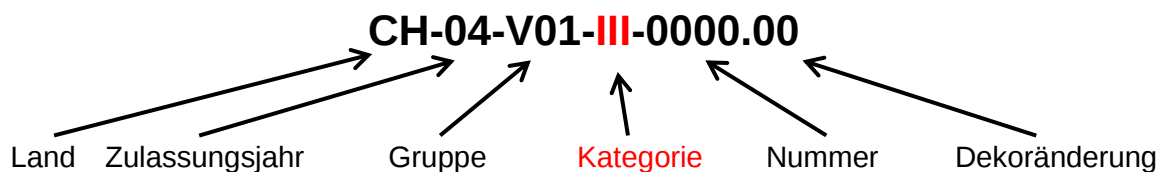
Feuerwerkskörper der **Kategorie F3**

Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen. Kat. F3 Artikel dürfen nicht an Personen unter **18 Jahren** abgegeben werden.

Beispiele: Vulkane bis 750g (NEM), Raketen bis 500g NEM, Batterien bis 999g NEM, Flashing Thunders etc.



Erkennung der CH-Identifikationsnummer für Feuerwerkskörper der Kategorie F1 – F3



Alle Feuerwerkskörper der Kategorie F1-F3 welche im Detailhandel erhältlich sind, werden vom Bund geprüft.

Feuerwerkskörper der **Kategorie F4**

Feuerwerkskörper, die eine grosse Gefahr darstellen, die für die Verwendung durch Personen ab **18 Jahren** mit Fachkenntnissen bzw. entsprechender Berechtigung vorgesehen sind (sogenannte „Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch“). **Diese dürfen nicht in den Detailhandel gebracht werden.**

- Der Bezug ist ab dem 1.1.2014 nur noch mit Erwerbsschein bzw. einer Abbrandbewilligung (SprstV, Art. 47 und Anhang 4) möglich.
- Für den Abbrand ist ab diesem Datum ein Verwendungsausweis FWA/FGWB des SBFJ erforderlich (SprstV, Art.52)

Beispiel: Kugelbomben, Batterien, Cake etc.



Einwohnergemeinde Kandersteg

Postfach 114 • 3718 Kandersteg • Telefon 033 675 82 22 • info@gemeindekandersteg.ch

Anhang 2 zum Merkblatt über das Abbrennen von Feuerwerk und Himmelslaternen

Gesuch Abbrennen von Feuerwerk (ausserhalb Nationalfeiertag und Silvester)

Veranstalter:								
Verantwortliche Person¹:	Name/Vorname							
	Adresse/Ort							
	Telefon							
	E-Mail							
Anlass:								
Ort des Feuerwerks:								
Vorgesehener Typ Feuerwerk (Typ ankreuzen)	Kat 1		Kat 2		Kat 3		Kat 4	
Tag / Datum:								
Zeit (von / bis):								

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift verantwortliche Person

Meldung 15 Arbeitstage vor dem
Anlass einreichen bei:

Einwohnergemeinde Kandersteg
Aeussere Dorfstrasse 26
Postfach 114
3718 Kandersteg
info@gemeindekandersteg.ch

¹ Die verantwortliche Person ist für das Abbrennen des Feuerwerks, das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen sowie das Wegräumen der abgebrannten Feuerwerkskörper zuständig.